



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses der

Gemeinde Schlangenbad

für das

Haushaltsjahr 2013

Inhalt

Gesamtbeurteilung des Jahresabschlusses und des Verwaltungshandelns für das Haushaltsjahr 2013	4
Allgemeiner Teil.....	6
1. Prüfungstätigkeit	6
1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag	6
1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen.....	7
1.3 Entlastung des Vorjahres und Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses....	9
1.4 Darstellung des Prüfungsverfahrens und des Prüfungsumfanges.....	9
1.5 Sachstand der Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen	10
2. Buchführung und Software	12
3. Prüfungsergebnis.....	12
Erläuterungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung.....	14
1. Vermögensrechnung.....	14
1.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen insbesondere der Anlagen im Bau	16
1.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen	17
1.3 Wertberichtigungen auf Forderungen.....	17
1.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen	18
1.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen	18
1.6 Entwicklung der Kassenkredite	19
1.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht sowie Prüfung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	19
1.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten...	20
1.9 Anmerkungen zu weiteren Bilanzpositionen.....	20
2. Ergebnisrechnung.....	21
2.1 Ordentliches Ergebnis.....	22
2.2 Außerordentliches Ergebnis.....	24
2.3 Jahresergebnis	24
2.4 Abgleich der Finanzbuchhaltung mit vor- und nachgelagerten Softwareverfahren	25
3. Finanzrechnung	26
3.1 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen).....	26
4. Anlagen zum Jahresabschluss	27
4.1 Anhang und Rechenschaftsbericht	27
4.2 Übersichten zum Jahresabschluss.....	28

4.3	Abstimmung der Vermögens-/Ergebnisrechnung mit den Übersichten	28
5.	Haushaltsrechtliche Prüfung	29
5.1	Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das vorliegende Haushaltsjahr	29
5.2	Auflagen der Aufsichtsbehörde und deren Einhaltung	29
5.3	Einhaltung des Haushaltsplanes / Deckungskreise / Sperrvermerke.....	32
5.4	Einhaltung Kassenkreditrahmen	33
5.5	Einhaltung Kreditermächtigung	34
6.	Schwerpunktprüfungen	35
6.1	Sanierungsstau.....	35
6.2	Bewirtschaftung des Gemeindewaldes	36
6.4	Prozessprüfung Kasse.....	37
6.5	Leasing	38
6.6	Berechtigungskonzept und IT-Prüfung.....	39

Gesamtbeurteilung des Jahresabschlusses und des Verwaltungshandelns für das Haushaltsjahr 2013

Die Gemeinde Schlangenbad hat ihre Erstellungsrückstände weitestgehend aufgeholt, so dass die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 in einem gemeinsamen Verfahren geprüft werden konnten. Auskunftsgemäß befindet sich der Jahresabschluss 2015 derzeit in der Erstellung.

Es lagen Unterlagen zur Erläuterung der Bilanzpositionen vor, allerdings enthielten diese häufig handschriftliche Änderungen oder keine ausreichenden begründenden Belege. Insbesondere Umbuchungen und Korrekturbuchungen waren häufig nicht oder nicht ausreichend dokumentiert, wodurch zeitaufwändige Rückfragen erforderlich wurden.

Eine Überarbeitung der Dokumentation wird für die Zukunft dringend empfohlen.

Neben der Prüfung des reinen Zahlenwerkes wurden auch Prüfungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns entsprechend unseres gesetzlichen Auftrages nach § 131 Abs.1 HGO vorgenommen. Darauf wird ausführlich unter dem Punkt Schwerpunktprüfungen ab Seite 34 eingegangen.

Insgesamt wurden zu folgenden Punkten Feststellungen getroffen bzw. ein Korrekturbedarf festgestellt¹:

- **Dokumentation des Jahresabschlusses** (Seite 8)
Die Dokumentation der Jahresabschlussunterlagen sollte hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit überarbeitet werden.
- **Sonderposten** (Seite 15)
Zuschüsse aus dem Stadtumbauprogramm wurden vollständig als Erträge verbucht, obwohl es sich zum größten Teil um Zuschüsse für eine Investitionsmaßnahme handelt. Der Bestand der Sonderposten fällt daher zu gering aus. Eine Umbuchung zum Jahresabschluss 2015 ist vorgesehen.
- **Abstimmung Anlagenbuchhaltung** (Seite 15)
In der Anlagenbuchhaltung wurden mehrere Grundstücke eines Baugebietes nicht erfasst. Die bilanzierte Summe der Grundstücke ist somit zu gering und die Anlagenbuchhaltung nicht vollständig.

Eine Nachbuchung soll zum Jahresabschluss 2015 erfolgen. Zudem sollte eine generelle Abstimmung zwischen den Daten der Liegenschaftsverwaltung und der Anlagenbuchhaltung durchgeführt werden.

¹ Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der Anmerkungen im Prüfbericht und stellt keine Wertung dar.

- **Ergebnisrechnung (Seite 23)**
In den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen werden kommunale Abgaben für Vorjahre ausgewiesen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 16 GemHVO. Die Kontierung war in einigen Fällen fehlerhaft.
- **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Seite 24)**
Es wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Beamtengehälter gebildet, obwohl in der Ergebnisrechnung bereits eine korrekte periodengerechte Zuordnung erfolgt ist. Somit ist der Bestand der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu hoch; zudem ergeben sich auch Auswirkungen auf den Personalaufwand in der Ergebnisrechnung.
- **Bewirtschaftung des Gemeindewaldes (Seite 35)**
Eine Abstimmung der Erträge in der Finanzbuchhaltung mit der Erlösübersicht des Forstamtes war nicht möglich. Hier sollten regelmäßige Abstimmungen erfolgen.
- **Prozessabläufe in der Gemeindekasse (Seite 36)**
Die Prozesse in der Gemeindekasse sollten hinsichtlich des 4-Augen-Prinzips überarbeitet werden. Auf die Reduzierung von doppelten Kassenkonten, d.h. sowohl von Kreditoren als auch Debitoren, sollte hingewirkt werden.

Allgemeiner Teil

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Schlangenbad hatte zum 31.12.2013, dem für die Prüfung maßgebenden Stichtag, 6.127 Einwohner. Zur Gemeinde Schlangenbad gehören die Ortsteile Bärstadt, Georgenborn, Hausen v.d.H., Niederglabach, Oberglabach, Schlangenbad und Wambach.

Für das Berichtsjahr 2013 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die GemHVO vom 02.04.2006 geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBL. I S. 840) wie im Vorjahr maßgebend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Als Ziele der Prüfung ist gemäß § 128 HGO festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist.
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen.
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen in der Zeit vom 15.02.2016 bis 29.04.2016 durch die Prüferin Mirca Fensterseifer und den Prüfer Peer Schmidt statt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Es wurde geprüft, ob die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Zudem wurde ein Schwerpunkt auf Sachgebiets- und Prozessprüfungen gelegt. Der detaillierte Prüfungsumfang ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 wurden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Maßstäben eines verkürzten Prüfverfahrens und den dazu entwickelten Mindeststandards geprüft. Diese Mindeststandards wurden entwickelt, um die sich aus

den Erstellungsrückständen ergebenden Prüfungsrückstände so zeitnah wie möglich aufzuarbeiten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde in einem gemeinsamen Prüfverfahren mit dem Jahresabschluss 2014 vorgenommen. Für das Verfahren wurden neben den Mindeststandards auch erste erweiterte Prüfungsaufgaben im Sinne des § 131 Abs.1 Ziffer 5 HGO zu Grunde gelegt. Für die folgenden Jahresabschlussprüfungen soll dieses Vorgehen noch ausgeweitet werden.

Die Ergebnisse der Prüfung der Mindeststandards, welche insbesondere die Buchführung näher beleuchtet, werden im Erläuterungsteil dargestellt.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus haben im Berichtsjahr 2013 zwei unvermutete Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die jeweiligen Niederschriften wurden dem Gemeindevorstand zeitnah zur Kenntnis gegeben.

Die unterschriebene Fassung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2013 ist datiert vom 02.05.2016.

Auskünfte erteilten:

- | | |
|--------------------|---|
| ▪ Herr Schloßbauer | Fachbereichsleitung Kämmerei |
| ▪ Herr Funk | Stellvertretende Fachbereichsleitung Kämmerei |
| ▪ Frau Klosendorf | Kassenleitung der Gemeindekasse |
| ▪ Frau Hirschmann | Gemeindekasse |
| ▪ Herr Diener | Fachbereichsleitung Innere Dienstleistungen |
| ▪ Herr Böhm | Fachbereichsleitung Bauen und Infrastruktur |

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2013 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der vom Gemeindevorstand am 12.08.2015 aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2013,
 - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013,
 - der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013 (direkte Finanzrechnung)
 - den gesetzlich vorgeschriebenen Übersichten
 - dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss
 - Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 GemHVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Nach § 32 Abs.2 S.3 GemHVO müssen sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.

Die seitens der Gemeinde Schlangenbad bereitgestellten Unterlagen enthielten insbesondere Nachweise zu den Jahresabschlussarbeiten an der Bilanz. Allerdings beschränkten sich diese Unterlagen häufig auf Listen oder Übersichten mit handschriftlichen Anmerkungen bzw. Notizen zur Verbuchung. Buchungsanordnungen bzw. aussagekräftige Erläuterungen, warum einzelne Buchungen vorgenommen wurden, lagen häufig nicht vor. Zudem waren zu gleichen Sachverhalten häufig mehrere Fassungen von Unterlagen vorhanden, die allerdings nicht immer einen Hinweis darüber enthielten, welche Fassung für den endgültigen Jahresabschluss zur Anwendung kam. Auch aufgrund der eingeschränkten Lesbarkeit von handschriftlichen Listen und Buchungshinweisen konnten verschiedene Jahresabschlussvorgänge nur mit Mühe nachvollzogen werden.

Die im Rahmen der Belegprüfung vorgelegten Dokumentationen zu Umbuchungen und Korrekturbuchungen stellten sich als problematisch dar. Erläuternde Belege lagen in der Regel nicht vor; als Belege wurden häufig nur Ausdrücke der Buchungszeilen aus dem Buchhaltungsprogramm vorgelegt, die über die Gründe der Umbuchung nicht immer ausreichend Auskunft gaben.

Wir empfehlen die Dokumentation der Aufstellung des Jahresabschlusses dahingehend zu überarbeiten, dass die Nachvollziehbarkeit in allen Fällen gegeben ist. Insbesondere auf die Eindeutigkeit der Unterlagen sowie die Nachvollziehbarkeit von Umbuchungen und Korrekturbuchungen sollte mehr Wert gelegt werden.

1.3 Entlastung des Vorjahres und Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses

Die Beschlussfassung über die Entlastung des Gemeindevorstands für die Jahresabschlüsse 2009, 2010, 2011 und 2012 ist zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erfolgt, da die Prüfung dieser Jahresabschlüsse in einem gemeinsamen Prüfverfahren erst kurz vor Prüfungsbeginn dieses Verfahrens abgeschlossen wurde.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorläufige Jahresabschluss 2013 wurde von Herrn Bürgermeister Schlepper unterzeichnet und im Gemeindevorstand am 12.08.2015 nach § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt.

Die Gemeindevertretung hat vom vorläufigen Jahresabschluss in ihrer Sitzung am 16.09.2015 Kenntnis genommen. Die Prüfungsfähigkeit wurde am 11.12.2015 dem Rechnungsprüfungsamt gemeldet. Bestandteil dieser Meldung war ein Kurzbericht, der u.a. eine unterschriebene Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 beinhaltete.

1.4 Darstellung des Prüfungsverfahrens und des Prüfungsumfanges

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2013 sind im Detail dem Erläuterungsteil dieses Berichtes zu entnehmen.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Sofern sich wesentliche Beanstandungen ergeben, wurden diese im Bericht erläutert.

Die Auswahl der Stichprobe erfolgte mittels statistischer Methoden unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Dabei wurde eine mittelfristige Prüfungsplanung berücksichtigt, um alle Bereiche der Verwaltung ihrem Risiko entsprechend abzudecken. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde durch eine Prüfungssoftware unterstützt.

Es wurden quantitative und qualitative abschlussbezogene Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenzen festgesetzt.

Das Konzept der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung besagt, dass die Prüfung des Abschlusses darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben, die auf Unrichtigkeiten oder Verstöße zurückzuführen sind, aufzudecken und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die politisch Verantwortlichen hat. Durch die Berücksichtigung des Kriteriums Wesentlichkeit in der Prüfung erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

Die Nichtaufgriffsgrenze gibt den betragsmäßigen Wert vor, bis zu dem festgestellte quantitative Fehler innerhalb des Prüfungsverfahrens nicht erfasst werden

Die auswahlbegründenden Unterlagen haben wir zu unserer Dokumentation genommen.

1.5 Sachstand der Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen

Im Rahmen der Prüfungsvor- und -nachbereitungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt die weitere Entwicklung der Prüfungsfeststellungen der Vorjahre betrachtet.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahr 2009 bis 2012 wurde von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Folgende wesentliche Feststellungen haben sich im Rahmen dieser Prüfung ergeben:

- Die Verbuchung der Ergebnisverwendung im Eigenkapital erfolgte nicht korrekt. Die außerordentlichen Überschüsse wurden nicht einer Rücklage zugeführt. Diese Problematik setzt sich auch in den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 fort. Auskunftsgemäß soll hier eine Umstellung im Jahresabschluss 2015 erfolgen.
- Die Abstimmung der offenen Posten der Debitoren führte zu Problemen, da im Rahmen der Umstellung von der Kameralistik zur Doppik nicht allen Forderungen entsprechende Debitoren zugeordnet wurden. Ab dem Jahresabschluss 2013 stimmt die Abstimmung der offenen Posten. Allerdings wurden hier zahlreiche Korrekturbuchungen durchgeführt, die nicht vollständig erklärbar und nachvollziehbar sind (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen im Erläuterungsteil dieses Berichtes unter Ziffer 1.2.)
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen waren nicht abstimmbar. Zudem wurde festgestellt, dass es hier zu Mehrfachanlage von Debitoren/Kreditoren kam. Bei Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 ist diese Problematik unverändert festzustellen. Unterlagen zur Saldenabstimmungen liegen weitestgehend nicht vor. Eine Begrenzung bzw. Sperrung von Debitoren/Kreditoren in diesem Bereich wurde nicht vorgenommen. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen im Prüfbericht 2014 unter Ziffer 1.2 des Erläuterungsteils.
- Eine systematische Dokumentation der Haushaltsüberschreitungen, z.B. in chronologischer Reihenfolge, wurde nicht vorgenommen. Auch die Prüfung der Haushaltsüberschreitungen in 2013 und 2014 verlief schwierig. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die im Haushaltsplan vorgegebenen Deckungsregeln nicht im Buchhaltungsprogramm umgesetzt wurden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 5.3 dieses Berichtes. Auskunftsgemäß erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2016 eine entsprechende Dokumentation.
- Es wurde festgestellt, dass keine Buchhaltungs- und Kontierungsrichtlinie besteht. Im Rahmen der Prüfung wurden Regelungen zur Korruptionsvermeidung vorgelegt. Das vorliegende Schreiben aus dem Jahr 2007 erklärt die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsvermeidung in der Landesverwaltung für die Gemeinde Schlangenbad für verbindlich. Bezüglich der Regelungen für die Vergabe wurde eine Organisationsverfügung vom 03.02.2016 vorgelegt, in der Regelungen zur Durchführung von Submissionsterminen getroffen werden.

Eine Buchhaltungs- und Kontierungsrichtlinie soll auskunftsgemäß für die Zukunft erarbeitet werden.

- Ebenfalls war keine Jahresabschlussverfügung vorhanden. Diese soll auskunftsgemäß nach Abschluss des personellen Umbruchs in der Kämmerei erstellt werden.

2. Buchführung und Software

Der von der Gemeinde Schlangenbad im Jahresabschluss zum 31.12.2013 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO)

Die Gemeinde Schlangenbad verwendet das Buchführungsprogramm „mpsNF V 2.0“ der Fa. MPS Software und Systems GmbH, Koblenz in der Version 2.0.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Für die Software mpsNF V 2.0 liegt zum Prüfungszeitpunkt ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 19.03.2013 vor, das bestätigt, dass das Programm die Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V4.03 und DP.HE V7.00 erfüllt. Das Zertifikat ist gültig bis 31.07.2017.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 Abs. 5 Ziffer 1 GemHVO ist seitens Bürgermeister Schlepper mit Datum vom 20.04.2016 nachträglich erteilt worden.

3. Prüfungsergebnis

Auf Basis der geprüften Jahresabschlusswerte 2012 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und diversen Übersichten – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe war es hierbei, eine Beurteilung darüber abzugeben, ob gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HGO der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Einschätzung der Lage der Gemeinde vermittelt.

Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis ausgewählter Stichproben erfolgt. Eingebunden wurde hierbei jeweils eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Sie erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen - als Grundlage für die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Entlastung - gewährleistet ist.

Der vorliegende Jahresabschluss 2013 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen im Wesentlichen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, Anpassungspotential besteht allerdings noch im Bereich der Dokumentation der Jahresabschlussunterlagen und der Einhaltung des Saldierungsverbots nach § 16 GemHVO.

Der dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss entspricht im Wesentlichen den im Buchungssystem enthaltenen Werten. Seine Anlagen und der Anhang vermitteln grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Gemeinde Schlangenbad. Es besteht jedoch Verbesserungs- bzw. Korrekturbedarf hinsichtlich der auf Seite 4 unter „Gesamtbeurteilung des Jahresabschlusses und des Verwaltungshandelns für das Haushaltsjahr 2013“ dargestellten Sachverhalte.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Einhaltung des Haushaltsplanes und der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften kann grundsätzlich bestätigt werden.

**Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises**

Bad Schwalbach, 21.07.2016

(Fensterseifer)
Prüferin

(Schmidt)
Prüfer

(Imhof)
Leitung

Erläuterungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung

1. Vermögensrechnung

	31.12.2013 T€	%	31.12.2012 T€	%	Veränderung T€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen / Finanzanlagen					
Immaterielle Vermögensgegenst.	807	1,94	668	1,59	139
Sachanlagen	36.728	88,23	37.049	88,37	-321
Finanzanlagen	1.745	4,19	1.634	3,90	111
	39.280	94,36	39.351	93,86	-71
Umlaufvermögen					
Vorräte	0	0,00	0	0,00	0
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.420	3,41	1.265	3,02	156
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	889	2,13	941	2,24	-52
	2.309	5,55	2.205	5,26	104
Rechnungsabgrenzung	39	0,09	368	0,88	-329
Gesamtvermögen	41.628	100,00	41.925	100,00	-297
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition	12.523	30,08	12.268	29,26	255
Rücklagen	0	0,00	0	0,00	0
Ergebnisverwendung	78	0,19	-7.086	-16,90	7.164
Eigenkapital	12.601	30,27	5.182	12,36	7.419
Sonderposten	7.590	18,23	7.951	18,96	-361
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	4.208	10,11	3.874	9,24	334
Vbl. aus Kreditaufnahmen	15.541	37,33	23.409	55,84	-7.868
Sonstige Verbindlichkeiten	880	2,11	716	1,71	164
	20.629	49,56	27.999	66,79	-7.370
Rechnungsabgrenzung	807	1,94	792	1,89	15
Gesamtkapital	41.628	100,00	41.925	100,00	-297

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass die vorgelegte Bilanz eine andere Bilanzsumme ausweist, als die vorgelegte Summen- und Saldenliste und das Buchhaltungssystem.

Es wurde festgestellt, dass dies auf die Verbuchung der Umsatzsteuer bei den sonstigen Verbindlichkeiten und sonstigen Vermögensgegenständen zurückzuführen ist.

Die Verbuchung ist zwar im Buchhaltungssystem vorgenommen worden, allerdings ohne Angabe des (eigentlich verpflichtenden) Merkmals „Gemeindenummer“. Alle übrigen Buchungen werden stets mit diesem Merkmal ausgeführt.

In sämtlichen Berichten, Übersichten etc. aus dem Buchhaltungssystem werden deshalb die Buchungen der Umsatzsteuer nicht dargestellt.

Dies führt zu Abweichungen und dem Bedarf einer manuellen Nachbearbeitung der Bilanz. Auskunftsgemäß wird die Gemeinde Schlangenbad mit Unterstützung des Softwareanbieters auf eine entsprechende Korrektur hinwirken.

1.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen insbesondere der Anlagen im Bau

Zuschüsse aus dem Stadtumbauprogramm

Für die Sanierung der Caféhalle hat die Gemeinde Schlangenbad von Land und Bund Zuweisungen aus dem Stadtumbauprogramm i.H.v. rd. 60 T€ erhalten. Diese wurden mit den übrigen Mitteln für den Stadtumbau als ordentliche Erträge verbucht. Es handelt sich hierbei allerdings um Zuweisungen für Investitionen, so dass die Bildung eines Sonderpostens erforderlich gewesen wäre.

Eine Umbuchung wird im Jahresabschluss 2015 erfolgen.

Grundstücke des Baugebietes „Am Eckernberg“

In der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz fehlen einige Grundstücke des Baugebietes „Am Eckernberg“. Diese wurden auskunftsgemäß bei der Erfassung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vergessen. Nähere Ausführungen hierzu sind im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 an gleicher Stelle enthalten.

Eine Nachbuchung der fehlenden Grundstücke wurde zugesagt. Wir empfehlen zudem, einen generellen Abgleich zwischen den Daten der Liegenschaftsverwaltung und der Anlagenbuchhaltung vorzunehmen.

Vorgehensweise bei der Sanierung von Abwasserkanälen im sog. Inlinerverfahren

Die Gemeinde Schlangenbad hat Kanalsanierungsarbeiten in den Ortsteilen Bärstadt, Obergladbach und Niederglabach vorgenommen. Im Rahmen der Maßnahme wurden Rohre mit einer Dimensionierung zwischen 200 und 500 behandelt. Es wurden sowohl Kurzschläuche (5 Stück) als auch Inliner (640,50 m) verbaut.

Die Gemeinde Schlangenbad hat sich in Ihrer Bewertungsrichtlinie vom 15.10.2015 mit der Problematik der Bewertung von Inlinerverfahren befasst. Innerhalb der Bewertungsrichtlinie wird anhand von Längen und Gesamtkosten entschieden, ob überhaupt eine investive Maßnahme vorliegt. Als ein weiteres wichtiges Kriterium wurde die verbleibende Nutzungsdauer des bestehenden Kanals, in den der Inliner eingezogen wird, festgelegt.

Die gesamten Kosten der Maßnahme von 141.433,96 € wurden im Aufwand dargestellt. Ohne die Zuordnung zu den bestehenden Kanälen ist an Hand der Restnutzungsdauer nicht festzustellen, ob es sich tatsächlich um Unterhaltungs- oder Investivmaßnahmen handelt. Die rechtliche Regelung hinsichtlich der Abschreibungsdauer erfolgte zwar erst mit der Bewertungsrichtlinie im Jahr 2015, aber die grundsätzliche Entscheidung hätte auch schon im Haushaltsjahr 2013 getroffen werden müssen.

Seitens der Gemeinde sollte die Zuordnung der Inlinermaßnahmen im Aufwand begründet oder andernfalls ein Anlagegut aktiviert werden.

1.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen

Die Liste der offenen Posten der Debitoren konnte mit den Forderungskonten abgestimmt werden. Abweichungen sind insbesondere auf die Verbuchung von debitorischen Kreditoren zurückzuführen.

Einige Forderungskonten wurden direkt bebucht. Eine nachvollziehbare Erläuterung hierzu liegt vor. Allerdings fällt auf, dass zum Jahresabschluss zahlreiche Korrekturbuchungen auf Forderungskonten sowie auf Verbindlichkeitenkonten vorgenommen wurden, die häufig gegen das Sachkonto 999998 (Korrektur Investitionen) gebucht wurden. Bezüglich dieses Sachverhaltes verweisen wir auf unsere ausführlichen Ausführungen im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 unter 1.8 - Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten.

Auffallend ist zudem die Menge der unterjährigen Buchungen bei den Forderungen aus durchlaufenden Geldern. Über dieses Konto werden u.a. die ungeklärten Zahlungseingänge abgewickelt. Besonders ungewöhnlich hierbei ist, dass auch viele Abbuchungen als negative Zahlungseingänge erfasst sind.

Bezüglich dieser Vorgehensweise sollte dringend eine Änderung der Verwaltungspraxis unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze herbeigeführt werden.

1.3 Wertberichtigungen auf Forderungen

Die Gemeinde nimmt Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen vor.

Die Einzelwertberichtigungen erfolgen i.d.R. auf Grundlage der unterjährig vorgenommenen Niederschlagungen sowie nach Einzelfallprüfung. Es erfolgten lediglich Einzelwertberichtigungen zu einem Prozentsatz von 100%. Mögliche geringere Einzelfallrisiken wurden in den Jahresabschlussunterlagen dokumentiert, es wurde sich allerdings gegen eine Einbuchung entschieden. Diese Verfahrensweise sollte künftig überprüft werden.

Zusätzlich erfolgen Pauschalwertberichtigungen mit einem Prozentsatz von 2%. Bereits einzelwertberichtigte Forderungen sowie Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen werden dabei korrekterweise nicht berücksichtigt.

Die Vorgehensweise bzgl. der Wertberichtigungen ist in der Dienstanweisung zur Behandlung von Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen dokumentiert.

1.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen

Der Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der Finanzrechnung überein. Er beläuft sich zum 31.12.2013 auf 888.740,72 €. Die Bestände konnten auch anhand des Tagesabschlusses und der entsprechenden Kontoauszüge nachgewiesen werden. Lediglich zum Bestand der Barkasse konnte zum 31.12.2013 kein Nachweis vorgelegt werden.

1.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen

Der Bestand der Rückstellungen beläuft sich zum 31.12.2013 auf 4.207.765,13 € und hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um rd. 334 T€ erhöht.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden anhand des Gutachtens der KDZ erstellt. Eine Rückstellung für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz gem. § 39 Abs.1 Nr.7 GemHVO wurde im Haushaltsjahr 2013 nicht gebildet. Es ist nicht dokumentiert, ob eine Überprüfung der Notwendigkeit einer solchen Rückstellung vorgenommen wurde.

Wir empfehlen dringend, künftig die Berechnung der FAG-Rückstellung anhand einer allgemein anerkannten Berechnungsmethode vorzunehmen und in den Unterlagen zu dokumentieren. Siehe hierzu beispielsweise Anhang 18 in „Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar“ von Amerkamp, Kröckel, Rauber.

Seitens der Gemeinde Schlangenbad wurde als freiwillige Rückstellung eine Urlaubsrückstellung nach § 39 Abs.2 Nr.1 GemHVO gebildet. Die Höhe und Berechnung ist plausibel.

Eine analoge Bildung einer Rückstellung für geleistete Überstunden erfolgte hingegen nicht. In der Gemeinde Schlangenbad gelten gleitende Arbeitszeiten, wobei zum Monatsende ein Bestand von 50 Überstunden nicht überschritten werden soll. Die Umsetzung der gleitenden Arbeitszeiten erfolgt allerdings auf Vertrauensbasis ohne Nutzung eines Zeiterfassungsgerätes. Die Mitarbeiter sind gem. § 8 der Dienstvereinbarung für die gleitende Arbeitszeit bei der Gemeinde Schlangenbad allerdings dazu angehalten einen schriftlichen Nachweis (Arbeitsstundenaufzeichnungen) über ihre Anwesenheit zu führen.

Auskunftsgemäß werden die Arbeitsstundenaufzeichnungen stichprobenartig vom Hauptamt überprüft. Eine Dokumentation über den Überstundenbestand liegt allerdings nicht vor.

1.6 Entwicklung der Kassenkredite

Der Bestand der Kassenkredite belief sich zum 31.12.2013 auf 4.089.373,56 € und hat sich somit gegenüber dem Bestand zum 31.12.2012 um 7.330.626,44 € verringert. Die erhebliche Reduzierung ist auf die Ablöse von Kassenkrediten nach dem Schutzschirmgesetz Hessen zurückzuführen.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgelegte Kassenkreditrahmen in Höhe von 6.000.000 € war somit zum Jahresabschluss eingehalten.

1.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht sowie Prüfung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Übersicht der Einzeldarlehen stimmt mit dem Ausweis in der Verbindlichkeitenübersicht und der Bilanz überein.

Darlehensakten wurden stichprobenweise geprüft. Hierbei wurden insbesondere die im Haushaltsjahr 2013 erfolgten Neuaufnahmen bzw. Umschuldungen betrachtet.

Die Darlehensakten sind übersichtlich geführt. Nachweise über die Einholung von Vergleichsangeboten sind vorhanden.

Die Abgabe der Angebote durch die angefragten Banken erfolgt ausschließlich telefonisch und wird in der Akte tabellarisch dokumentiert. Häufig erfolgt die Einholung von Angeboten für verschiedene Laufzeiten, um die Marktlage besser analysieren zu können.

Generell ist es zu begrüßen, dass Vergleichsangebote eingeholt werden. Wir empfehlen allerdings zukünftig, die Angebotsabfrage zur besseren Dokumentation schriftlich bzw. elektronisch vorzunehmen.

Da auch Angebote über Finanzvermittler eingeholt werden, empfiehlt es sich zudem, Angaben zu ggf. anfallender Courtage o.ä. zu dokumentieren.

In der Stichprobe waren drei Forward-Darlehen enthalten. Der Vertragsabschluss erfolgte hier bereits im Haushaltsjahr 2010, um ein erwartetes Zinsänderungsrisiko zu minimieren. Ein entsprechender Beschluss des Gemeindevorstandes liegt vor. Die Darlehensverträge (Schuldscheine) wurden in Kopie vorgelegt.

Eine weitere Stichprobe war eine Umschuldung über einen Restbetrag von rd. 33 T€ für eine Restlaufzeit von 2 Jahren. Die Angebotseinholung und Abwicklung erfolgte korrekt.

Wir geben zu bedenken, dass bei einem solch geringen Betrag in den angebotenen Zinssätzen i.d.R. Aufschläge enthalten sind und es generell problematisch sein dürfte, eine ausrei-

chende Anzahl an Angeboten zu erhalten. In solchen Fällen wäre zu empfehlen, eine Zwischenfinanzierung über Kassenkredite vorzunehmen.

1.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten

Die Liste der offenen Posten der Kreditoren stimmt mit den Verbindlichkeitenkonten überein. Allerdings sind in der Liste der offenen Posten nicht alle Verbindlichkeiten enthalten. Insbesondere die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden nur auf Sachkonten nachgewiesen und über eine eigene Darlehenssoftware überwacht.

Zudem werden korrekterweise die kreditorischen Debitoren und sowie die Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer nur auf Sachkonten dargestellt.

1.9 Anmerkungen zu weiteren Bilanzpositionen

In der Vermögensrechnung werden das Jahresergebnis und die Ergebnisse aus Vorjahren nicht getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Bereich ausgewiesen. Diese Aufteilung ist nach § 49 Abs.2 in Verbindung mit Abs.4 GemHVO allerdings vorgeschrieben.

Zudem erfolgt unter der Bezeichnung 1.3 Ergebnisverwendung nicht der Ausweis der Gesamtsumme der Unterpositionen (1.3.1 Vorjahresergebnisse und 1.3.2 Jahresergebnis) sondern nur der Ausweis der Summe der Entschuldungshilfen. Auskunftsgemäß soll eine Änderung der Darstellung zum Jahresabschluss 2015 erfolgen.

Im Bereich der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zahlreiche Kleinbeträge (z.B. Zinsabgrenzungen) enthalten. Hier ist zu prüfen, ob eine Abgrenzung wirklich erforderlich ist. Wir empfehlen die Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze.

Bezüglich der Verbuchung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für Beamtengehälter verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 2.4 des Erläuterungsteils dieses Prüfberichts.

Im Übrigen haben sich keine Auffälligkeiten zu weiteren Bilanzpositionen ergeben.

2. Ergebnisrechnung

	Plan 2013 T€	%	31.12.2013 T€	%	Plan-Ist- Vergleich T€
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	482	4,25	527	4,65	45
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.840	16,22	1.618	14,27	-222
Kostenersatzleistungen und –erstattungen	1.285	11,33	1.126	9,93	-159
Steuern und steuerähnliche Erträge	5.549	48,93	5.620	49,56	72
Erträge aus Transferleistungen	267	2,35	287	2,53	20
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse etc.	1.171	10,33	1.288	11,36	117
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	413	3,64	424	3,74	11
Sonstige ordentliche Erträge	335	2,95	386	3,41	52
Summe ordentliche Erträge	11.341	100	11.277	99	-64
Aufwendungen					
Personalaufwendungen	2.205	19,16	2.123	18,45	81
Vorsorgeaufwendungen	256	2,22	394	3,43	-139
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	1.597	13,88	1.384	12,03	213
Abschreibungen	1.048	9,11	985	8,56	64
Aufwendungen für Zuweisung und Zuschüsse	2.929	25,46	2.727	23,70	202
Steueraufwendungen	3.466	30,13	3.487	30,31	-21
Transferaufwendungen	0	0,00	0	0,00	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5	0,05	1	0,01	5
Summe ordentliche Aufwendungen	11.506	100	11.101	96	405
Summe Verwaltungsergebnis	-165		176		341
Finanzerträge	9		18		9
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	606		617		-11
Summe Finanzergebnis	-597		-599		-2
Summe ordentliches Ergebnis	-762		-423		339
Außerordentliches Erträge	1		109		108
Außerordentliche Aufwendungen	0		153		-153
Summe außerordentliches Ergebnis	1		-44		-45
Jahresergebnis	-761		-467		294

2.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis fasst den Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der Finanzerträge und –aufwendungen zusammen und stellt damit die Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltung und die Beurteilungsgrundlage für den Haushaltsausgleich dar.

Der Jahresabschluss 2013 weist als ordentliches Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 423 T€ aus und ist damit rd. 1.360 T€ besser als im Vorjahr. Im Vergleich zum geplanten Jahresfehlbetrag i. H. v. 762 T€ ergibt sich eine Verbesserung i. H. v. 338 T€.

Nähere Erläuterungen zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2013 können dem Anhang (S. 3) und Rechenschaftsbericht (S. 2-9) entnommen werden.

2.1.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis

Die Summe der Teilergebnisrechnungen stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

2.1.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung

Die Planansätze des Haushaltsplanes und die fortgeschriebenen Ansätze der Ergebnisrechnung stimmen überein.

2.1.3 Anmerkungen zu weiteren Positionen der Ergebnisrechnung

Im Rahmen der Prüfung wurde auch die Abrechnung der vermieteten Wohnungen der Gemeinde Schlangenbad mit der als Hausverwaltung beauftragten kommunalen Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus (KWB) näher betrachtet.

Die Abwicklung der Wohnungsverwaltung erfolgt über ein auf den Namen der KWB bei der Aareal Bank geführtes Treuhandkonto der Gemeinde.

Die Gemeinde zahlt für die Bewirtschaftung der Liegenschaften Abschläge an die KWB aus dem Konto 712500 „Zuwendungen für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“.

Im Rahmen der jährlichen Abrechnung der KWB wird der entstandene Überschuss oder Fehlbetrag in die Ergebnisrechnung der Gemeinde Schlangenbad übernommen. Eine Aufteilung auf die verschiedenen Ertrags- und Aufwandskonten, entsprechend der Aufstellung in der Jahresabrechnung, erfolgt auskunftsgemäß aus Vereinfachungsgründen nicht.

Bezüglich der finanziellen Abwicklung der Bewirtschaftung der Liegenschaften über ein Treuhandkonto bleibt festzuhalten, dass es sich hierbei um Gelder der Gemeinde (Wirtschaftliches

Eigentum) handelt. Diese werden allerdings nicht in der Bilanz und Finanzrechnung ausgewiesen. Zum Jahresabschluss liegt auskunftsgemäß bisher auch kein Kontoauszug vor.

Der Bestand des Treuhandkontos ist aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums der Gemeinde in die Bilanz und Finanzrechnung aufzunehmen. Zudem empfehlen wir, einen quartalsmäßigen Abgleich der Sachkonten mit den Kontoauszügen durchzuführen. Der Kontobestand sollte zum Jahresende mit der Jahresabrechnung der KWB übereinstimmen.

Zu weiteren Positionen der Ergebnisrechnung haben sich im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung keine Feststellungen ergeben.

2.2 Außerordentliches Ergebnis

Im außerordentlichen Ergebnis werden gem. § 58 Nr.5 GemHVO Erträge und Aufwendungen dargestellt, die selten oder unregelmäßig anfallen bzw. die wirtschaftlich einem anderen Haushaltsjahr zuzuordnen sind, sofern es sich um erhebliche Erträge und Aufwendungen handelt. Zudem erfolgt hier die Darstellung von Erträgen und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen.

Das außerordentliche Ergebnis weist zum Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 44 T€ aus und fällt somit um 45 T€ schlechter aus als geplant.

Nähere Erläuterungen zur Entwicklung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen können dem Anhang (S. 3) und Rechenschaftsbericht (S. 9) entnommen werden.

2.2.1 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich

Bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen handelt es sich um zahlreiche rückwirkende Festsetzungen von Abgaben für das Vorjahr. Bei der Verbuchung von Abgaben aus Vorjahren ist § 16 GemHVO zu beachten, wonach eine Absetzung beim Ertrag und nicht eine Buchung im außerordentlichen Aufwand vorzunehmen ist. Dies gilt entsprechend auch für die Ertragsseite. Die Größenordnung beträgt kumuliert knapp 250 T€. Nach Auskunft der Gemeinde ist eine Verfahrensänderung bereits eingeleitet.

Im Übrigen werden bei den außerordentlichen Erträgen Personalkostenerstattungen seitens des Eigenbetriebes Bürgerhausbetrieb für das Haushaltsjahr 2009 dargestellt. Eine zeitnahe Abrechnung sollte angestrebt werden.

Im Übrigen handelt es sich bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen insbesondere um Erträge aus Grundstücksverkäufen sowie um kleinere periodenfremde Erträge und Aufwendungen. Für letztere sollte die Einführung einer Erheblichkeitsgrenze für periodenfremde Erträge und Aufwendungen angedacht werden.

2.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis fasst das ordentliche und außerordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres zusammen.

Zum Jahresabschluss 2013 weist es einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 467 T€ aus und hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um rd. 1.114 T€ verbessert. Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine Verbesserung i. H. v. 295 T€.

2.4 Abgleich der Finanzbuchhaltung mit vor- und nachgelagerten Softwareverfahren

Es wurde ein Abgleich zwischen den Buchungen im Personalprogramm LOGA und den Personalaufwendungen in der Finanzbuchhaltung durchgeführt.

Hierzu wurde die Jahresliste der Lohnverteilung nach Kostenstellen aus LOGA verwendet; diese stellt die Aufwendungen getrennt nach Beamten und Beschäftigten dar. Die Daten stimmen grundsätzlich miteinander überein.

Bei der Verbuchung der Beamtenbesoldung fällt auf, dass diese periodengerecht erfolgt. Das heißt, die im Dezember 2012 ausgezahlten Beamtengehälter werden korrekt als Aufwand im Januar 2013 dargestellt. Dadurch erfolgt die Darstellung der Beamtenbesoldung vollständig periodengerecht; es werden die Beamtengehälter für Januar bis Dezember 2013 ausgewiesen.

Dennoch wird zum 31.12.2013 ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Beamtengehälter gebildet. Wir bitten diese Vorgehensweise zu überprüfen und bei weiterhin gleichbleibender Verbuchungspraxis der Beamtengehälter auf die Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu verzichten.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 stellt sich verkürzt wie folgt dar:
(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

	Bezeichnung	2013
A	aus der lfd. Geschäftstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	+435.343,12 €
B	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	- 400.515,30 €
C	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	- 282.335,58 €
D	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	- 247.507,76 €
E	+/- Saldo aus durchlaufenden Posten	+ 195.743,60 €
F	Veränderung Finanzmittelbestand gem. Systemfinanzrechnung zum 31.12.2013	- 51.764,16 €
G	Finanzmittelbestand zum 01.01.2013	940.504,88 €
H	Finanzmittelbestand zum 31.12.2013 = liquide Mittel	888.740,72 €

3.1 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2013 um rd. 401 T€. Das heißt, die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit reichten nicht aus, um die Auszahlungen zu finanzieren.

Deshalb erfolgte im Haushaltsjahr 2013 eine Investitionskreditaufnahme in Höhe von 1.524 T€. Die Investitionskreditaufnahme überstieg somit jahresbezogen den Bedarf.

Hierbei handelt es sich allerdings lediglich bei 160.800 € um die Neuaufnahme eines Investitionskredits. Die übrigen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind durch mehrere Umschuldungen im Haushaltsjahr 2013 begründet.

4. Anlagen zum Jahresabschluss

4.1 Anhang und Rechenschaftsbericht

Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend.

Als Anlage beigefügt sind Erläuterungen zur Aktiv- und Passivseite der Bilanz, die alle Änderungen der Bilanzpositionen beinhalten.

Im Anhang werden die Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt und die Bilanzpositionen nachvollziehbar erläutert.

Er enthält – neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen und Aufgliederungen einzelner Bilanzposten. Die Ertrags- und Aufwandskonten werden im Rechenschaftsbericht erläutert. Die Angaben entsprechen grundsätzlich den jeweiligen Jahresabschlusswerten.

Anzumerken ist, dass bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (S. 5) Gebäude als Infrastrukturvermögen subsumiert sind. Hier sollte eine Korrektur vorgenommen werden.

Ergänzend sollte die Darstellung der Finanzanlagen in der Bilanz und im Anhang (S.12f.) insbesondere hinsichtlich der Zuordnung deckungsgleich erfolgen.

Zukünftig sollten zudem Angaben gem. Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO im Anhang erfolgen. Demnach ist, wenn der nach § 41 Abs.6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 v.H.) höher ist als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs.2 BGB, die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2013 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung sowie evtl. Risiken der Folgejahre ein. Die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Werte stimmen mit den Daten des Jahresabschlusses überein.

Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Gemeinde Schlangenbad.

4.2 Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht.

Die vorgenannten Übersichten sind dem Anhang als Anlagen beigefügt.

Die Anlagenübersicht weist nicht alle in Muster 21 zur § 52 Abs.1 GemHVO vorgesehenen Positionen aus und sollte entsprechend angepasst werden. Im Übrigen entsprechen die Übersichten grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben der GemHVO.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 HGO sind dem Jahresabschluss zusätzlich eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die aus dem Haushaltsjahr 2013 übertragenen Haushaltsmittel sind dem Anhang ebenfalls beigefügt.

4.3 Abstimmung der Vermögens-/Ergebnisrechnung mit den Übersichten

Im Anlagenspiegel werden die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Ausleihungen nicht ausgewiesen, obwohl dies im Muster 21 zu § 52 Abs.1 GemHVO vorgesehen ist. So ergibt sich eine Abweichung zur Bilanz.

Im Übrigen stimmen die Übersichten mit der Bilanz überein.

Die beigefügte Forderungsübersicht gibt Auskunft über die Abstimmung der Forderungen mit der Nebenbuchhaltung und ist daher für die Abstimmung der Offenen Posten der Debitoren gut geeignet. Im Zusammenhang mit der Übersicht über die Forderungen empfehlen wir, die Forderungsübersicht der Verbindlichkeitenübersicht anzugleichen.

5. Haushaltsrechtliche Prüfung

5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das vorliegende Haushaltsjahr

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung vom 15.05.2013, die vom Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Darmstadt am 17.06.2013 genehmigt wurde.

Der Erlass der Haushaltssatzung entsprach den Vorgaben des § 97 HGO. Sie ist nach Genehmigung, öffentlicher Bekanntmachung (25.06.2013) und Auslegung (01.07.-09.07.2013) am 10.07.2013 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Bis zum Ende der Auslegungsfrist galten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO.

5.2 Auflagen der Aufsichtsbehörde und deren Einhaltung

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 erfolgte durch das Regierungspräsidium Darmstadt mit Datum vom 17.06.2013.

In der Haushaltsverfügung wurden Feststellungen und Empfehlungen zum Haushaltsplan ausgesprochen, die nachfolgend verkürzt dargestellt werden:

- Empfehlung haushaltswirtschaftliche Sperren gem. § 107 HGO einzusetzen und Stellenbesetzungssperren fortzuführen
- Grundsätzlicher Verzicht auf Schaffung und Besetzung neuer Stellen
- Empfehlung einer Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf Notwendigkeit und Leistungsumfang
- Anregung zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebühren und Beiträge bzgl. ihres Kostendeckungsgrades
- Anregung zur Überprüfung von Erhöhungen der Mieten und Pachten
- Empfehlung des Verzichts auf neue Investitionen mit erheblichen Folgekosten
- Hinweis, dass Unterdeckungen in klassischen Gebührenhaushalten nicht akzeptabel sind
- Verpflichtung zur Weiterentwicklung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Umsetzung wurde nicht näher überprüft. Stattdessen erfolgte eine Prüfung der Umsetzung des Schutzschirmvertrages.

Die Gemeinde Schlangenbad ist dem kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen beigetreten. Für die Entschuldungshilfen des Landes muss die Kommune jährliche Abbauleistungen des Defizites erbringen. Diese Reduzierungen des Defizites je Einwohner wurden in dem

Schutzschirmvertrag vereinbart und werden durch die für die Schutzschirmkommunen zuständige Kommunalaufsicht (für die Gemeinde Schlangenbad der Regierungspräsident Darmstadt) überwacht.

Die Gemeinde hat sich für das Haushaltsjahr 2013 verpflichtet, das ordentliche Defizit auf 132,82 €/ je Einwohner zu begrenzen. Im Haushaltsjahr 2013 ist es gelungen, diese Vorgabe mit einem Defizit von 111,80 €/ je Einwohner deutlich zu übertreffen. Dabei soll zum einen darauf hingewiesen werden, dass ein Grund für das deutliche Übertreffen der Zielvorgaben sicherlich im Bereich der Steuererträge (ca. + 78,75 € je Einwohner) zu suchen ist. Andererseits ist im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gemäß der Berichte an die Kommunalaufsichtsbehörde ein negatives Abweichen von der Zielvorgaben von 72,45 € je Einwohner zu verzeichnen.

Innerhalb der Schutzschirmvereinbarung wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Defizitreduzierung im Haushaltsjahr 2013 vereinbart. Die folgende Übersicht wurde von der Gemeinde Schlangenbad zur Verfügung gestellt.

Maßnahme	Reduzierung des Defizit in € (Ist-Zahlen)
IKZ Kämmerei	- €
Nicht Neubesetzung Leiter OA	- €
Anhebung Friedhofsgebühren	- €
Anhebung Holzerwerberpreise	7.000,00 €
IKZ Steueramt	35.700,00 €
Verlängerung Intervalle bei Straßenreinigung	25.000,00 €
Reduzierung/Optimierung Winterdienst	10.000,00 €
Anhebung Hundesteuer	15.900,00 €
Verwarnungsgelder	- €
Optimierung der Straßenflickarbeiten	30.000,00 €
Kosten- und Umsatzoptimierung Forst	- €
Einsparungen KiTa Bereich	- 247.550,00 €
Diakonie zugesagte Kostenreduzierung	- 14.000,00 €
Reduzierung Zuschuß Thermalfreibad	- €
Reduzierung Zuschuß Bürgerhäuser	220.400,00 €
Unterhaltung „Alte Rathäuser“	
Erhöhung der GrSt B auf 492% (75% Anstieg)	492.000,00 €
Erhöhung der GrSt A auf 473 %(+75%)	7.600,00 €
Erhöhung der GewerbeSt + 336% Kreisdurchschnitt	113.500,00 €
Erhöhung Kreisumlage durch Gewerbesteuererhöhung *	-295.782,00 €
GrSt A, Mehrbelastung Gemeinde infolge Erhöhung auf 473% *	1.008,00 €
Strukturelle Entlastung KiTa durch Land	- €
Strukturelle Entlastung Kur durch Land	- €

Summe

399.768,00 €

* Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass es keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen der Gewerbesteuerhebesatzerhöhung und der Festsetzung der Kreisumlage gibt. Die Kreisumlage wird auf Grund der Steuerkraftmesszahl festgesetzt und das Gewerbesteueraufkommen wird dabei auf landeseinheitliche Hebesätze nivelliert. Somit verbleibt die Mehreinnahme durch die Erhöhung der Hebesätze (unabhängig ob es sich um Grund- oder Gewerbesteuer handelt) bei der Kommune.

Zielsetzung unserer Prüfung war, einzelne Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes auf ihre tatsächliche Umsetzung hin zu überprüfen. Die Maßnahmen

Erhöhung der GrSt B auf 492% (75% Anstieg)
Erhöhung der GrSt A auf 473 %(+75%)
Erhöhung der GewSt + 336% Kreisdurchschnitt

wurden mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2013 am 16. Mai 2013 umgesetzt.

Die Maßnahme

Anhebung Holzerwerberpreise

wurde vor dem Abschluss des Schutzschirmvertrages umgesetzt. Die Holzerwerberpreise wurden mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10. April 2012 angehoben.

Die folgenden Maßnahmen haben ebenfalls zu Einsparungen geführt:

Reduzierung/Optimierung Winterdienst
Optimierung der Straßenflickarbeiten

Hierbei wurden nach Auskunft Maßnahmen bzw. Strukturveränderungen angedacht, die allerdings nicht zur Umsetzung kamen. Vielmehr führte die milde Witterung zu den Einsparungen im Winterdienst. Hinsichtlich der Einsparungsmöglichkeiten bei den Straßenflickarbeiten führt die Reduzierung der Straßenunterhaltung zu den Ergebnissen wie im Berichtsteil Schwerpunktprüfungen unter Ziffer 6. dargestellt.

Dieses Risiko des Unterhaltungsstaus wurde auch im Anhang dargestellt. Ein Sanierungsstau beinhaltet das Risiko steigender Aufwendungen für den Erhalt oder sogar die Notwendigkeit zu einer grundhaften Sanierung des gemeindlichen Vermögens.

5.3 Einhaltung des Haushaltsplanes / Deckungskreise / Sperrvermerke

Gemäß der Haushaltssatzung 2013 gliedert sich der Haushaltsplan der Gemeinde in folgende Produktbereiche/Teilhaushalte:

- Produktbereich 01 – Innere Dienstleistungen
- Produktbereich 02 – Kultur, Senioren, Jugend, Gesundheit, Sport
- Produktbereich 03 – Sicherheit und Ordnung
- Produktbereich 04 – Finanzwesen
- Produktbereich 05 – Kindertagesstätten
- Produktbereich 06 – Wirtschafts- u. Tourismusförderung Bäder/Staatsbad GmbH
- Produktbereich 07.– Bauliche Unterhaltung, Einrichtungen Heimat- u. Kulturpflege, Sport
- Produktbereich 08 – Liegenschaftsverwaltung
- Produktbereich 09 – Brandschutz
- Produktbereich 10 – Öffentliches Grün, Umwelt, Wasserbau, Brandschutz
- Produktbereich 11 – Bauplanung und –verwaltung
- Produktbereich 12 – Versorgung und Entsorgung

Diese Teilhaushalte sind in Produktgruppen und Produkte untergliedert. Jedes Produkt ist ein Budget.

Gesetzliche Deckungsgrundsätze:

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die in einem Budget veranschlagten Ansätze für Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen allerdings nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

Eine Einbindung des außerordentlichen Ergebnisbereiches in die Deckungsfähigkeit des § 20 gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt und wurde unsererseits bei der Prüfung außer Acht gelassen, da eine Berücksichtigung u.E. dem Prinzip der Ergebnisspaltung der §§ 24 und 25 GemHVO widerspricht.

Die Gemeinde Schlangenbad hat in ihrem Haushaltsplan Regelungen zur Budgetierung im Sinne der §§ 19 bis 21 GemHVO getroffen. Hierbei stellt die Gemeinde auf das Produkt als Budget ab; die GemHVO stellt im § 4 GemHVO auf den Teilhaushalt ab, zwei Aggregationsstufen über dem Produkt.

Somit geht die Budgetrichtlinie von 49 Produkten aus, das geht weit über die gesetzliche Regelung der 12 Produktbereichen hinaus. Daneben bleibt auch festzuhalten, dass im Haushaltsjahr 2013 nur vier Beschäftigte Budgetverantwortung hatten. Weiterhin schränkt die Bud-

getrichtlinie die flexible Mittelbewirtschaftung durch die Aufteilung in zwei Deckungskreise (Personalaufwand und Sachaufwand) innerhalb des Produktes weiter ein. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Konten unter dem Begriff Sachaufwand zu subsumieren sind.

Bei der Überprüfung, wie die Budgetrichtlinie zur Kontrolle der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Buchhaltungssystem hinterlegt ist, konnten wir feststellen, dass auf Produktebene Mehrerträge zur Deckung aller Mehraufwendungen eingestellt waren. Aber es wurden keine zwei getrennten Deckungskreise (Personalaufwand und Sachaufwand) im System eingerichtet. In den hinterlegten Vorgaben werden alle Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Wir haben an Hand einer kleinen Stichprobe geprüft, ob der Gemeindevorstand die Überschreitung der Ebene der Gesamtdeckung eines Produktes genehmigt hat. Entsprechende Beschlüsse lagen vor.

Die Gemeinde Schlangenbad weist in ihrem Produktplan Auftrag, Ziele, Zielgruppe und Zuständigkeit aus. Im Rahmen der Haushaltsberatung ist es notwendig, die Ziele zu definieren. Mit dieser Definition soll eine Messbarkeit der Zielerreichung hergestellt werden. Diese Messbarkeit kann nicht mit unbestimmten Begriffen, wie z.B. zeitnah, kostenoptimal oder in ordnungsgemäßen Zustand dargestellt werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden:

- Die Vorgaben der Budgetrichtlinie werden im Buchhaltungssystem nicht zutreffend abgebildet.
- Die Budgetierung erfolgt auf der kleinstmöglichen Ebene.
- Eine Überprüfung der Einhaltung der Deckungskreise konnte innerhalb eines angemessenen Prüfungszeitraumes nicht erfolgen, da die Budgets im Buchhaltungssystem nicht entsprechend des Haushaltsplanes eingerichtet sind.
- Die Überschreitungen auf der Gesamtdeckungsebene des Produktes wurden genehmigt.
- Zielformulierungen im Sinne des § 10 Abs. 3 GemHVO werden im Haushalt verwendet, umsetzbare Kennzahlen nicht.

5.4 Einhaltung Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 6.000.000 € festgesetzt.

Zum Jahresabschluss beläuft sich der Bestand der Kassenkredite auf 4.089.373,56 €. Der Kassenkreditrahmen ist zum 31.12.2013 folglich nicht überschritten.

Auch unterjährig wurde der Kassenkreditrahmen stets eingehalten. Die Einhaltung des Kassenkreditrahmens wird auch im Rahmen der unterjährigen unvermuteten Kassenprüfungen bzw. Kassenbestandsaufnahmen geprüft.

5.5 Einhaltung Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung der Gemeinde Schlangenbad wurde im Haushaltsjahr 2013 auskunftsgemäß und nach den uns vorgelegten Unterlagen wie folgt in Anspruch genommen:

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2013	701.559,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren	160.800,00 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	862.359,00 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2013	160.800,00 €
- Kreditaufnahme für Umschuldung	1.363.645,00 €
- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00 €
- Sonstige Kreditaufnahme	0,00 €
= verbleibende Kreditermächtigung	701.559,00 €
- Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	0,00 €
= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	701.559,00 €

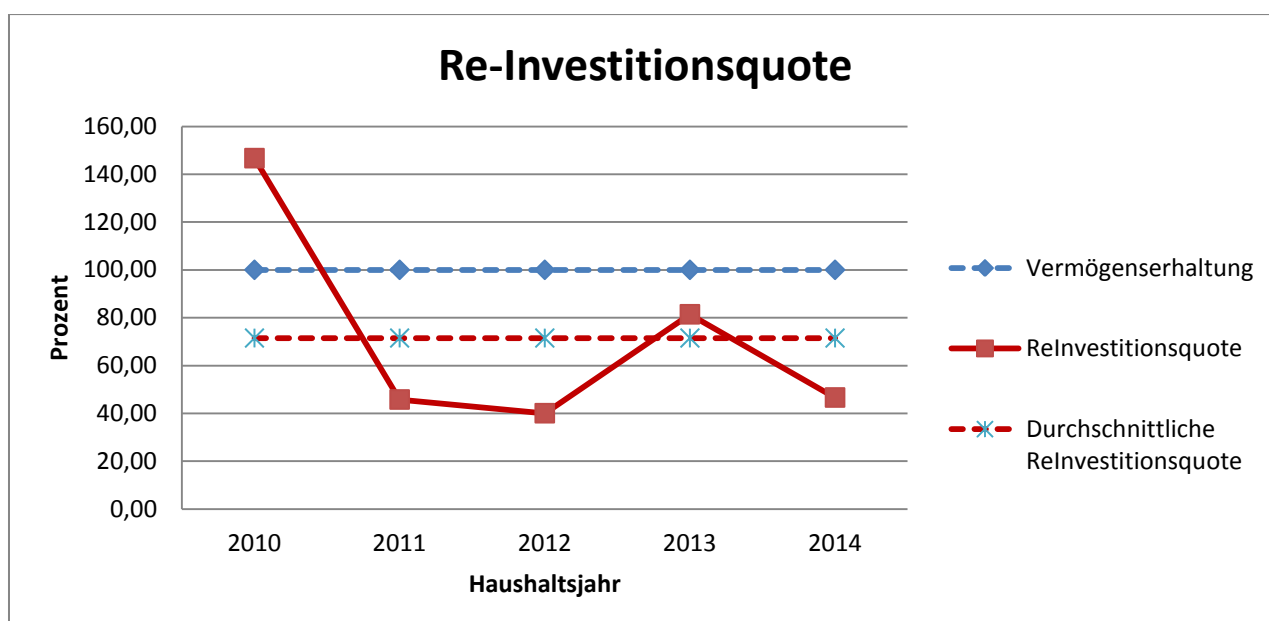
Auskunftsgemäß werden die Kreditermächtigungen sowie die Ansätze für Investitionsauszahlungen nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen, sondern für beide Bereiche eine Neuveranschlagung im folgenden Haushaltsplan vorgenommen.

Diese Vorgehensweise ist auskunftsgemäß mit der Aufsichtsbehörde abgesprochen. Die Gemeinde wurde auf die bestehenden Risiken dieser Vorgehensweise hingewiesen.

6. Schwerpunktprüfungen

Neben der Prüfung nach § 128 HGO, der eine haushaltsrechtliche und eine Prüfung des Rechnungswesens im engeren Sinne durch das Rechnungsprüfungsamt regelt - hier dargestellt unter dem Berichtsteil Erläuterung zum Jahresabschluss und zur Prüfung - hat das Rechnungsprüfungsamt auch Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 128 Abs. 1 Ziffer 3 und § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO) zu prüfen. Dieser Aufgabe kommen wir durch eine rotierende Prüfungsplanung nach, die sicherstellen soll, dass es keine ungeprüften Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung einer Risikoeinschätzung gibt.

6.1 Sanierungsstau



Eine Betrachtung der Re-Investitionsquote der Haushaltsjahre von 2010-2014 ergibt bei einer Betrachtung des gesamten Sachanlagevermögens eine Kurve, die sich mit einer Ausnahme in einem Korridor zwischen 40% und 82% befindet. Der Ausbruch aus dem Korridor im Haushaltsjahr 2010 erklärt sich durch das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen. In den übrigen Jahren gibt es einen Ausreißer im Jahr 2013 mit 81,4 %, in den übrigen Jahren schwankt die Re-Investitionsquote sogar nur zwischen 40% und 47%.

Die Re-Investitionsquote drückt aus, ob es gelungen ist, den Verbrauch des gemeindlichen Vermögens, d.h. die Abnutzung von Gebäuden, Straßen, Fahrzeugen, usw., durch Neubeschaffungen auszugleichen. Daher ist ein Wert von 100% anzustreben, damit, auch im Sinne der Generationengerechtigkeit, das Vermögen der Gemeinde Schlangenbad dauerhaft für die Bürger erhalten bleibt.

Lässt man das Haushaltsjahr 2010 außer Betracht, beläuft sich die Re-Investitionsquote im Durchschnitt auf nur 53,6%. Verkürzt ausgedrückt, ist es im Betrachtungszeitraum der Gemeinde Schlangenbad gelungen nur jedes zweite abgenutzte Anlagengut zu erneuern.

6.2 Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

Für die Prüfung des Teilhaushaltes 10.555.02 „Forstwirtschaftliche Unternehmen“ werden in Schlangenbad zwei unterschiedliche Prüfungsansätze angewendet.

Der Bereich Forstwirtschaft wurde durch uns in anderen Kommunen ebenfalls schon geprüft. Hierbei ist als Erkenntnis vorab festzuhalten, dass die Vorgehensweise der Zusammenarbeit zwischen Kommune und Forstamt abhängig vom jeweiligen Forstamt ist. Die Einschlags- und Verkaufsübersicht aber bei beiden anderen in der Prüfung eingebundenen Forstämtern vorhanden war.

Zum einen sollen mit Hilfe der durch das Forstamt geführten – Einschlags- und Verkaufsübersicht - eine Verprobung der Verbuchungen auf Seiten des beauftragten Forstamtes mit der Finanzbuchhaltung der Gemeinde durchgeführt werden. Hierbei sollen die Werte aus der Spalte – Erlöse aus Verkäufe Brutto in EUR- mit den Werten in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde abgeglichen werden. Zudem wurde eine Plausibilisierung des FE-Holz-Satzes (FE = Forsteinrichtung) vorgenommen. Es handelt sich hierbei um Holz, dass nicht über gewerbliche Holzerwerber, z.B. Sägewerke oder Furnierhersteller, vermarktet wird. Der FE-Holz-Satz ist in der Einschlags- und Verkaufsübersicht mit XFE gekennzeichnet und ist u.a. abhängig von der Vermarktungsstrategie.

Der Abgleich zwischen der Einschlags- und Verkaufsliste und der Finanzbuchhaltung war nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung von Umsatzsteuer, Skontoabzug und der näherungsweisen Periodenzuordnung führte der Abgleich zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Laut Auskunft der Verwaltung ist dieses Problem bekannt und eine Lösung wurde versucht; führte jedoch nicht zu einem Ergebnis. Daraufhin wurde diese Problematik nicht weiterverfolgt. Offensichtlich bestehen auch Meinungsverschiedenheiten, welche der beteiligten Parteien (Gemeinde oder Forstamt) für die Aufklärung der Differenzen originär zuständig ist. Im Rahmen einer gedeihlichen und langjährigen Zusammenarbeit sollten diese Differenzen ausgeräumt werden und die gemeinsame Identifizierung der unterschiedlichen Zuordnung auch unter Berücksichtigung der bei den Kaufverträgen verwendeten AGB AVZB-Forst vorgenommen werden.

Bezüglich des FE-Holz-Satzes ist anzumerken, dass dieser einen Wert von etwa 10-12 % bei Ausrichtung auf gewerbliche Abnehmer und ohne weitere Begründung, nicht überschreiten sollte.

In der Gemeinde Schlangenbad ist ein besonders niedriger Wert von jeweils knapp 5% in der Nutzungsart Fichte festzustellen. Ein hoher Wert wird in der Nutzungsart Eiche mit rd. 40% in 2013 und 24,75% in 2014 erzielt. Zu dem Wert der Eiche wurde von dem Revierförster ausgeführt, dass die Absatzmöglichkeiten für Selbstwerber in dieser Nutzungsart schlechter sind.

Der zweite Prüfungsansatz zielt auf die Entgelte bei den Nebennutzungen ab. Hierbei ist ein direkter Abgleich der Werte sehr aufwendig, da dort alle Nebennutzungsblöcke aufsummiert werden müssten. Daher wird im Rahmen der Prüfung eine Aufnahme des Bestellvorganges vorgenommen. Hierbei ist ebenfalls der Vorgang der Preisfestsetzung für die Nebennutzungen zu hinterfragen; dies ist nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 HGO Aufgabe des Gemeindevorstandes.

Der Bestellvorgang für die Selbstwerber von Brennholz stellt sich folgendermaßen dar:

Die Selbstwerber nehmen Kontakt mit dem Revierförster auf. Anschließend wird entsprechend des durch den Revierförster beauftragten Einschlages und der örtlichen Gegebenheiten das Holz auf die Selbstwerber aufgeteilt. Danach nimmt der Revierförster die Einweisung der Selbstwerber vor Ort im Wald vor. Die Festsetzung des Rechnungsbetrages erfolgt nach dem Ende der Aufarbeitung durch die Selbstwerber entweder vor Ort im Wald oder am Lagerort des Selbstwerbers. Die Abrechnung erfolgt auf dem Nebennutzungsblock mit anschließender Barzahlung des Selbstwerbers an den Revierförster. Die Einzahlung des Bargeldes wird anschließend in der Gemeindekasse durch den Förster vorgenommen.

Die Überwachung der Selbstwerber wird handschriftlich auf Listen vorgenommen. Bei Bezahlung wird dies auf den Zetteln vermerkt.

Der gesamte Bestell- und Bezahlvorgang befindet sich somit bis zur Bargeldeinzahlung ausschließlich in dem Zuständigkeitsbereich des Revierförsters.

Eine Lösungsmöglichkeit könnte sich in der Gestalt ergeben, dass die Gemeinde die Bestellungen für das Brennholz entgegen nimmt. Dies könnte, wie auch in anderen Kommunen praktiziert, durch ein Bestellformular u.a. auf der Homepage abgewickelt werden.

Anschließend wird der Revierförster über die eingegangenen Bestellungen informiert und die Einweisung der Selbstwerber kann durch den Revierförster vorgenommen werden.

6.4 Prozessprüfung Kasse

Im Rahmen der Kassenprüfung 2016 wurde eine detaillierte Aufnahme und Überprüfung der Prozessabläufe in der Gemeindekasse vorgenommen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung werden an dieser Stelle aus informativen Gründen dargestellt. Sie sind um einige wenige Punkte, die sich im Rahmen der Belegprüfung ergeben haben, ergänzt.

Zur Aufnahme der Prozessabläufe wurden die Kassenverwalterin und die Mitarbeiterin in der Gemeindekasse befragt und grundlegende Abläufe im Buchhaltungsprogramm nachvollzogen.

Die Aufgaben der laufenden Buchhaltung (ohne Anlagenbuchhaltung und Jahresabschlussbuchungen) sowie des Zahlungsverkehrs werden von den zwei Bediensteten der Gemeindekasse wahrgenommen.

Die Prüfung bezog sich vorwiegend auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie der gesetzlichen Vorgaben des § 5 GemKVO.

Die Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen erfolgt nur bei Vorliegen entsprechender Zahlungsanordnungen. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung waren auf nahezu allen Belegen vorhanden.

Die in § 5 Abs.2 GemKVO geforderte Trennung von Buchführung und Zahlungsverkehr wird in der Gemeinde Schlangenbad nicht umgesetzt. Dies ist auskunftsgemäß deshalb der Fall, weil nicht an allen Wochentagen beide Bedienstete der Gemeindekasse anwesend sind. Eine Trennung erfolgt aber auch nicht, wenn beide Bedienstete anwesend sind.

Die in § 5 Abs.3 und 5 GemKVO vorgegebene Zahlungsfreigabe durch zwei Unterschriften erfolgt in der Gemeinde Schlangenbad ebenfalls nur durch eine Bedienstete in Form einer elektronischen Signatur mit Kennwortschutz. Da die Gemeindekasse nicht ständig mit mehr als einer Person besetzt ist, ist dies durch § 5 Abs. 3 GemKVO gedeckt.

Es bleibt allerdings anzumerken, dass durch die vorgenannten Prozessabläufe das Vier-Augen-Prinzip bzw. die Funktionstrennung aufgrund der personellen Ausstattung häufig nicht beachtet wird. Wir weisen auf das vorliegende Risiko hin.

Die Zuordnung der Zahlungseingänge zu den Kassenkonten (Debitoren) erfolgt manuell durch die Bediensteten der Gemeindekasse. Von der Möglichkeit eines automatisierten Zuordnungslaufes des Buchhaltungsprogramms wird kein Gebrauch gemacht. Wir weisen darauf hin, dass durch dieses automatisierte Verfahren, nach einer Einführungs- und Umstellungsphase, im Bereich der Zuordnung der Zahlungseingänge zeitliche Kapazitäten der auskunftsgemäß stark belasteten Kassenbediensteten freigesetzt werden könnten.

Im Rahmen der Belegprüfung ist aufgefallen, dass im Bereich der Kassenkonten (Debitoren/Kreditoren) häufig Dubletten, d.h. mehrfach angelegte Personen im Buchhaltungssystem, vorkommen. Die Kassenkonten sind nach verschiedenen Einnahme-Ausgabe-Kreisen (z.B. Grundsteuer, Lieferung/Leistung...) getrennt. Allerdings sind auch innerhalb dieser Einnahme-Ausgabe-Kreise häufig Kassenkonten für den gleichen Schuldner/Gläubiger mehrfach angelegt. Zum Beispiel gibt es bei den Lieferungen und Leistungen (sachlicher Einnahme-Ausgabe-Kreis) 237 Kassenkonten, die mehrfach angelegt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Dubletten zustande kam, weil vor der Umstellung von Kameralistik auf die Doppik keine Bereinigung der Kassenkonten vorgenommen wurde. Wir empfehlen, Maßnahmen zu ergreifen, die Dubletten zu reduzieren bzw. die Dubletten im Buchhaltungsprogramm zu sperren, um eine Übersichtlichkeit und damit eine eindeutige Zuordnung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu einer Person zu gewährleisten.

6.5 Leasing

Die Gemeinde Schlangenbad hat einige Sachanlagen nicht im Eigentum sondern im Rahmen von Leasing in Nutzung. Daher wurde im Rahmen von Stichproben überprüft, ob die Regelungen des Leasing-Erlasses des Hessischen Innenministeriums vom 07.07.1997 (StAnz. 30/1997 S. 2174) eingehalten wurden.

Als Stichproben wurden eine stationäre Radaranlage und ein Fahrzeug des Bauhofes (Radlader) ausgewählt. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass in beiden Fällen eine

Finanzierung bei einem angenommenen Zinssatz von 4% teurer als das Leasing gewesen wäre. Somit wurde die wirtschaftlichere Variante gewählt.

Bei der Darstellung der finanziellen Restverpflichtung ist die gleiche Laufzeit anzusetzen, wie dem Leasingvertrag zu Grunde liegt.

6.6 Berechtigungskonzept und IT-Prüfung

Eine Kommunalverwaltung ist in erheblichem Maße auf eine funktionierende elektronische Datenverarbeitung angewiesen. Daher gehört es zu den grundsätzlichen Prüfungsbereichen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Die Gemeinde bedient sich für das Rechnungswesen des Programmes MPS. Dieses Programm wird nicht über ein externes Rechenzentrum in einer gesicherten Serverlandschaft betrieben, sondern ist lokal, d.h. vor Ort in den Räumen der Gemeinde, gespeichert.

Diese Verfahrensweise führt dazu, dass alle Sicherungen und Updates vor Ort eingepflegt werden müssen, man aber grundsätzlich auch flexibel in der Ausgestaltung und der zeitlichen Disponierung ist.

Die Prüfung wurde an Hand einer standardisierten Checkliste vorgenommen.

Folgende Auffälligkeiten wurden festgestellt:

Im Rathaus ist zwar ein eigener Serverraum vorhanden, doch hat eine unbekannte Anzahl von Mitarbeitern einen Schlüssel, der zu diesem Raum Zutritt verschafft.

Die monatliche Sicherung wird außerhalb des Gebäudes aufbewahrt.

Das Berechtigungskonzept (wer darf was) für das Buchhaltungsprogramm ist im Programm hinterlegt. Zu den Berechtigungen ist festzuhalten, dass im hinterlegten Berechtigungskonzept keine Trennung von Buchung und Zahlbarmachung vorgesehen ist. Auch in der täglichen Praxis erstellen die Kassenmitarbeiterinnen die Anordnung und führen auch die Auszahlung aus. Somit besteht innerhalb des Programmes keine strukturelle Sicherung, die verhindert, dass eine Kassenmitarbeiterin ohne eine weitere Person eine Anordnung erstellt und diese auszahlt.

Eine weitere Auffälligkeit innerhalb des eingestellten Berechtigungskonzeptes ist, dass die Personen, die Administratorenrechte haben, diese in ihrem normalen Arbeitsalltag verwenden. Somit erfolgt immer eine Anmeldung im Programm als Administrator und nicht als Benutzer.

Dies führt dazu, dass die Rechte der Personen mit Administratorenrechten in keinster Weise eingeschränkt sind. Sie nehmen ihre tägliche Arbeit stets als Administrator vor und es liegt keinerlei Einschränkung ihrer Berechtigung (z.B. Beschränkung im Zahlungsverkehr) vor.

Es ist anzumerken, dass grundsätzliche Änderungen, die versehentlich oder irrtümlich vorgenommen werden, dem Anwender nicht auffallen, da diese Änderungen zu den typischen Berechtigungen eines Administrators gehören, aber für einen Benutzer diese Änderungen nicht zulässig wären.

Eine Auswertung über die wesentlichen Änderungen, z.B. Zuteilung von Rechten, im Programm auf Administratorebene ist durch die Vermischung zwischen Administratoren- und Benutzerprofil stark erschwert.